

M E R K B L A T T

für Anrainer an Grundstücke des öffentlichen Wassergutes

Die Republik Österreich als Grundeigentümerin der Flächen des öffentlichen Wassergutes, wird durch die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes bei der Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Vorarlberger Landesregierung vertreten.

Dieses Merkblatt dient der Information von Anrainern an Gewässerparzellen.

A) Zweckbestimmung des öffentlichen Wassergutes

Grundstücke des öffentlichen Wassergutes unterliegen gemäß Wasserrechtsgesetz einer besonderen Zweckwidmung. Danach dient das öffentliche Wassergut vor allem:

- der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer
- dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen
- dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser und Geschiebe
- der Instandhaltung der Gewässer
- der Erholung der Bevölkerung

B) Grenzverlauf zum öffentlichen Wassergut

Die Grenzpunkte zum öffentlichen Wassergut sind (insbesondere im Rahmen von Bauverfahren) durch einen befugten Fachmann (zB Geometer, Ziviltechniker) zu ermitteln, ersichtlich zu machen und dauerhaft zu erhalten.

C) Ablagerungen auf Flächen des öffentlichen Wassergutes

Ablagerungen von Grünschnitt, Brennholz, Baumaterialien usw sind auf dem öffentlichen Wassergut nicht gestattet. Diese widersprechen grundsätzlich der oben angeführten Zweckwidmung. Insbesondere kann dadurch der Hochwasserabfluss behindert und die Instandhaltung der Gewässer erschwert werden.

D) Einfriedungen, Mauern, Zäune und Gewässerinstandhaltung

Eine ordnungsgemäße Gewässerinstandhaltung sollte in erster Linie im Interesse der unmittelbaren Anrainer gelegen sein.

Fließgewässer, die über keine geeigneten Zufahrtsmöglichkeiten verfügen, verursachen Mehrkosten für die öffentliche Hand und den Instandhaltungsverpflichteten.

Bei Fehlen eines ausreichend breiten Ufer- bzw Instandhaltungstreifens von ca 3 Meter sollten daher keine bzw nur leicht entfernbare Einfriedungen errichtet werden, damit eine kostengünstige maschinelle Instandhaltung sichergestellt werden kann.

E) Einleitung von Niederschlagswasser

Dach- oder Platzwasser ist grundsätzlich auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Falls eine Ableitung in das öffentliche Wassergut dennoch erforderlich ist und auf der Gewässerparzelle eine Kanalausmündung bzw ein Auslaufbauwerk errichtet werden soll (oder bereits besteht), so ist hierfür die Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes und allenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

F) Sondernutzungen

Grundsätzlich bedürfen alle Sondernutzungen (zB Brücken, Auslaufbauwerke, Materialentnahmen, etc.) auf Flächen des öffentlichen Wassergutes der Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

Sofern öffentliche Interessen oder bestehende Rechte nicht entgegenstehen, kann die Zustimmung erteilt werden. Grundlage dafür ist ein schriftlicher Antrag. In der Regel ist auch eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Vorarlberger Landesregierung:

Folgende Ansprechpersonen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Andreas Sailer, Tel 05574 511-27483 oder 0664 6255 216

Email: andreas.sailer@vorarlberg.at

zuständig für die Bezirke Bregenz und Dornbirn

Manuel Gunz, Tel 05574 511-27482 oder 0664 8898 6847

Email: manuel.gunz@Vorarlberg.at

zuständig für die Bezirke Feldkirch und Bludenz